

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 89



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

18. März 2020

### Inhalt

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2020/C 89/01 Euro-Wechselkurs — 17. März 2020 ..... 1

#### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

##### Europäische Kommission

2020/C 89/02 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache M.9705 — EXOR / GEDI <sup>(1)</sup> ..... 2

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

##### Europäische Kommission

2020/C 89/03 Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ..... 4

2020/C 89/04 Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ..... 18

2020/C 89/05 Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ..... 26

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.



## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

17. März 2020

(2020/C 89/01)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0982	CAD	Kanadischer Dollar	1,5512
JPY	Japanischer Yen	117,50	HKD	Hongkong-Dollar	8,5274
DKK	Dänische Krone	7,4732	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8420
GBP	Pfund Sterling	0,90823	SGD	Singapur-Dollar	1,5691
SEK	Schwedische Krone	10,9593	KRW	Südkoreanischer Won	1 365,21
CHF	Schweizer Franken	1,0561	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,2288
ISK	Isländische Krone	154,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7095
NOK	Norwegische Krone	11,5063	HRK	Kroatische Kuna	7,5823
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 681,66
CZK	Tschechische Krone	26,985	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7777
HUF	Ungarischer Forint	347,04	PHP	Philippinischer Peso	56,563
PLN	Polnischer Zloty	4,4628	RUB	Russischer Rubel	82,3460
RON	Rumänischer Leu	4,8418	THB	Thailändischer Baht	35,461
TRY	Türkische Lira	7,1286	BRL	Brasilianischer Real	5,5280
AUD	Australischer Dollar	1,8287	MXN	Mexikanischer Peso	25,0491
			INR	Indische Rupie	81,5670

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**Sache M.9705 — EXOR / GEDI**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 89/02)

1. Am 24. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- EXOR N.V. („EXOR“, Niederlande),
- GEDI Gruppo Editoriale S.p.A („GEDI“, Italien).

EXOR übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über GEDI.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EXOR: Holdinggesellschaft, die in verschiedene Branchen investiert (Automobilherstellung, Herstellung landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge, Rückversicherung und Profifußball),
- GEDI: Verlagswesen, digitale Kommunikation, Werbung, Hörfunk und Fernsehen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9705 — EXOR / GEDI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 89/03)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

## MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

## „Anjou“

**Referenznummer: PDO-FR-A0820-AM02****Datum der Mitteilung: 14. November 2019****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Geografisches Gebiet**

Das geografische Gebiet wird wie folgt geändert:

„a) Sämtliche Schritte für die Erzeugung (...) erfolgen im geografischen Gebiet, das nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels von 2018 das Gebiet der folgenden Gemeinden umfasst:

- Département Deux-Sèvres: Argenton-l'Église, Bouillé-Loretz, Brion-près-Thouet, Louzy, Mauzé-Thouarsais, Oiron, Saint-Cyr-la-Lande, Sainte-Radegonde, Sainte-Verge, Saint-Martin-de-Mâcon, Saint-Martin-de-Sanzay, Thouars, Tourtenay und Val en Vignes (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Bouillé-Saint-Paul und Cersay);
- Département Maine-et-Loire: Allonnes, Angers, Antoigné, Artannes-sur-Thouet, Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Champ-sur-Layon, Faveraye-Mâchelles, Faye-d'Anjou, Rablay-sur-Layon und Thouarcé), Blaison-Saint-Sulpice (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Blaison-Gohier und Saint-Sulpice), Bouchemaine, Brain-sur-Allonnes, Brézé, Brissac Loire Aubance (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Alleuds, Brissac-Quincé, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Chemellier, Coutures, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire und Vauchrézien), Brossay, Cernusson, Chacé, Chalonnes-sur-Loire, Champtocé-sur-Loire, Chaudefonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Chanzeaux, La Jumellière und Valanjou), Cizay-la-Madeleine, Cléré-sur-Layon, Le Coudray-Macouard, Courchamps, Dénéé, Dénézé-sous-Doué, Distré, Doué-en-Anjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Brigné, Concourson-sur-Layon, Doué-la-Fontaine, Forges, Meigné, Montfort, Saint-Georges-sur-Layon und Les Verchers-sur-Layon), Épiéds, Fontevraud-l'Abbaye, Les Garennes sur Loire (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Juigné-sur-Loire und Saint-Jean-des-Mauvrets), Gennes-Val-de-Loire (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Chênehutte-Trèves-Cunault, Gennes, Grézillé, Saint-Georges-des-Sept-Voies und Le Thoureil), Huillé, Ingrandes-Le Fresne sur Loire (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinde) Ingrandes), Jarzé Villages (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinde) Lué-en-Baugeois), Louresse-Rochemenier, Lys-Haut-Layon (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Cerqueux-sous-Passavant, La Fosse-de-Tigné, Nueil-sur-Layon, Tancoigné, Tigné,

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Trémont und Vihiers), Mauges-sur-Loire (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) La Chapelle-Saint-Florent, Le Mesnil-en-Vallée, Montjean-sur-Loire, La Pommeraye, Saint-Florent-le-Vieil, Saint-Laurent-de-la-Plaine und Saint-Laurent-du-Mottay), Mazé-Milon (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinde) Fontaine-Milon), Montilliers, Montreuil-Bellay, Montsoreau, Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Orée d'Anjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Bouzillé, Champtoceaux, Drain, Landemont, Liré und La Varenne), Parnay, Passavant-sur-Layon, La Possonnière, Le Puy-Notre-Dame, Rochefort-sur-Loire, Rou-Marson, Saint-Cyr-en-Bourg, Sainte-Gemmes-sur-Loire, Saint-Georges-sur-Loire, Saint-Germain-des-Prés, Saint-Just-sur-Dive, Saint-Macaire-du-Bois, Saint-Melaine-sur-Aubance, Saumur, Savennières, Soulaines-sur-Aubance, Souzay-Champigny, Terranjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Chavagnes, Martigné-Briand und Notre-Dame-d'Allençon), Tuffalun (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Ambillou-Château, Louerre und Noyant-la-Plaine), Turquant, Les Ulmes, Val-du-Layon (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Saint-Aubin-de-Luigné und Saint-Lambert-du-Lattay), Varennes-sur-Loire, Varrains, Vaudelnay und Villevêque;

- Département Vienne: Berrie, Curçay-sur-Dive, Glénouze, Pouançay, Ranton, Saint-Léger-de-Montbrillais, Saix, Ternay und Les Trois-Moutiers.

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des ‚Institut national de l'origine et de la qualité‘ (INAO) eingesehen werden.

b) Sämtliche Schritte für die Erzeugung der Weine, die für die Verwendung der Angabe ‚Gamay‘ infrage kommen, erfolgen im geografischen Gebiet, das nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen von 2018 das Gebiet der folgenden Gemeinden umfasst:

- Département Deux-Sèvres: Argenton-l'Église, Bouillé-Loretz, Brion-près-Thouet, Louzy, Mauzé-Thouarsais, Saint-Cyr-la-Lande, Sainte-Radegonde, Sainte-Verge, Saint-Martin-de-Sanzay, Thouars, Val en Vignes (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Bouillé-Saint-Paul und Cersay);
- Département Maine-et-Loire: Allonnes, Angers, Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Champ-sur-Layon, Faveraye-Mâchelles, Faye-d'Anjou, Rablay-sur-Layon und Thouarcé), Blaison-Saint-Sulpice (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Blaison-Gohier und Saint-Sulpice), Bouchemaine, Brain-sur-Allonnes, Brissac Loire Aubance (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Alleuds, Brissac-Quincé, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Chemellier, Coutures, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire und Vauchrézien), Cernusson, Chalennes-sur-Loire, Champtocé-sur-Loire, Chaudfonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Chanzeaux, La Jumellière und Valanjou), Cléré-sur-Layon, Denée, Dénéze-sous-Doué, Doué-en-Anjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Brigné, Concourson-sur-Layon, Doué-la-Fontaine, Forges, Montfort, Saint-Georges-sur-Layon und les Verchers-sur-Layon), Les Garennes sur Loire (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Juigné-sur-Loire und Saint-Jean-des-Mauvrets), Gennes-Val-de-Loire (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Chênehutte-Trèves-Cunault, Gennes, Grézillé, Saint-Georges-des-Sept-Voies und Le Thoureil), Huillé, Ingrandes-Le Fresne sur Loire (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinde) Ingrandes), Jarzé Villages (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinde) Lué-en-Baugeois), Louresse-Rochemenier, Lys-Haut-Layon (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Cerqueux-sous-Passavant, La Fosse-de-Tigné, Nueil-sur-Layon, Tancoigné, Tigné, Trémont und Vihiers), Mauges-sur-Loire (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) La Chapelle-Saint-Florent, Le Mesnil-en-Vallée, Montjean-sur-Loire, La Pommeraye, Saint-Florent-le-Vieil, Saint-Laurent-de-la-Plaine und Saint-Laurent-du-Mottay), Mazé-Milon (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinden) Fontaine-Milon), Montilliers, Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Orée d'Anjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Bouzillé, Champtoceaux, Drain, Landemont, Liré und La Varenne), Passavant-sur-Layon, La Possonnière, Rochefort-sur-Loire, Sainte-Gemmes-sur-Loire, Saint-Georges-sur-Loire, Saint-Germain-des-Prés, Saint-Macaire-du-Bois, Saint-Melaine-sur-Aubance, Savennières, Soulaines-sur-Aubance, Terranjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Chavagnes, Martigné-Briand und Notre-Dame-d'Allençon), Tuffalun (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Ambillou-Château, Louerre und Noyant-la-Plaine), Val-du-Layon (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Saint-Aubin-de-Luigné und Saint-Lambert-du-Lattay), Varennes-sur-Loire und Villevêque.

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des ‚Institut national de l'origine et de la qualité‘ (INAO) eingesehen werden.

Redaktionelle Änderung: Die neue Liste der Verwaltungseinheiten trägt den Gemeindefusionen oder anderen Änderungen der Verwaltungsgrenzen Rechnung, die seit Genehmigung der Spezifikation vorgenommen wurden. Im Interesse der Rechtssicherheit wird diese Liste an die geltende Fassung des amtlichen Gemeindegrenzen angeglichen, der jedes Jahr vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegeben wird. Die Ausdehnung des geografischen Gebiets bleibt dabei unverändert.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass zwecks besserer Information der Öffentlichkeit auf der Website des INAO die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet einsehbar sind.

Nummer 6 des Einzigsten Dokuments über das geografische Gebiet wird entsprechend geändert.

## 2. Abgegrenztes Parzellegebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 2 der Spezifikation werden nach den Worten ‚5. September 2007‘ die Worte ‚und 19. Januar 2017‘ eingefügt.

Diese Änderung dient der Aufnahme des Zeitpunkts, zu dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellegebiets im geografischen Produktionsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich zur Erzeugung für die in Rede stehende geschützte Ursprungsbezeichnung eignen.

In Kapitel 1 Ziffer IV Nummer 2 der Produktspezifikation werden die Worte ‚4. September 1996‘ durch die Worte ‚4. und 5. September 1996‘ ersetzt.

Mit dieser Änderung wird das Datum der Sitzung der innerstaatlichen Stelle berichtet, bei der das abgegrenzte Parzellegebiet genehmigt worden ist.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

## 3. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel 1 Abschnitt IV Nummer 3 erhält die Liste der Gemeinden folgende Fassung:

- Departement Indre-et-Loire: Saint-Nicolas-de-Bourgueil;
- Departement Loire-Atlantique: Ancenis, Le Loroux-Bottreau, Le Pallet, La Remaudière, Vair-sur-Loire (ehemals Gebiet der Commune Déléguée (Teilgemeinde) Anetz) und Vallet;
- Departement Maine-et-Loire: Orée d'Anjou (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinde) Saint-Laurent-des-Autels) und Saint-Martin-du-Fouilloux.“

In Bezug auf die Angabe „Gamay“ erhält das Verzeichnis folgende Fassung:

- Departement Deux-Sèvres: Saint-Martin-de-Mâcon, Tourtenay;
- Departement Indre-et-Loire: Saint-Nicolas-de-Bourgueil;
- Departement Loire-Atlantique: Ancenis, Le Loroux-Bottreau, Le Pallet, La Remaudière, Vair-sur-Loire (ehemals Gebiet der Commune Déléguée (Teilgemeinde) Anetz) und Vallet;
- Departement Maine-et-Loire: Antoigné, Artannes-sur-Thouet, Brézé, Brossay, Chacé, Cizay-la-Madeleine, Le Coudray-Macouard, Courchamps, Distré, Doué-en-Anjou (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinden) Meigné), Épiéds, Fontevraud-l'Abbaye, Montreuil-Bellay, Montsoreau, Orée d'Anjou (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinden) Saint-Laurent-des-Autels), Parnay, Le Puy-Notre-Dame, Rou-Marson, Saint-Cyr-en-Bourg, Saint-Just-sur-Dive, Saint-Martin-du-Fouilloux, Saumur, Souzay-Champigny, Turquant, Les Ulmes, Varrains und Vaudelnay;
- Departement Vienne: Berrie, Curçay-sur-Dive, Glénouze, Pouançay, Ranton, Saint-Léger-de-Montbrillais, Saix, Ternay und Les Trois-Moutiers.

Dadurch wird den verschiedenen Gemeindefusionen seit der letzten Fassung der Produktspezifikation Rechnung getragen. Die Ausdehnung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft bleibt dabei unverändert.

Nummer 9 des Einzigen Dokuments über die zusätzlichen Bedingungen wird entsprechend geändert.

## 4. Agrarumweltbestimmungen

An Kapitel 1 Abschnitt VI Nummer 2 wird Folgendes angefügt: „Eine gepflegte, spontan gewachsene oder angelegte Begrünung zwischen den Rebzeilen ist vorgeschrieben; fehlt diese Begrünung, so muss der Winzer den Boden so bearbeiten, dass spontanes Pflanzenwachstum kontrolliert wird, oder er muss den Einsatz von Biokontrollmitteln begründen, die von den für Weinbau zuständigen Behörden zugelassen wurden. Werden auf einer Parzelle Bioherbizide verwendet, dürfen keine anderen Herbizide eingesetzt werden.“

Diese Änderung ergibt sich aus der derzeitigen Entwicklung der Verfahren der Winzer zur Förderung der Agrarökologie auf allen Rebflächen des Anjou. Sie spiegelt die zunehmende Berücksichtigung von Umweltbelangen in den technischen Verfahren wider. Die Förderung von Begrünung, mechanischer Unkrautbekämpfung oder dem Einsatz von Biokontrollmitteln bewirkt, dass weniger chemische Herbizide eingesetzt werden. Diese Verringerung des Herbizideinsatzes soll die Böden der Rebflächen besser schützen und ihre natürlichen Funktionen (Fruchtbarkeit, Biodiversität, biologische Reinigung) erhalten. Dies trägt zur Qualität und Authentizität der Weine bei und stärkt die Identität der Weinbauregion.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

## 5. Veröffentlichung des Lesebeginns

In Kapitel 1 Abschnitt VII Nummer 1 wird der Satz „Der Zeitpunkt des Beginns der Weinlese wird nach den Bestimmungen des Artikels D.645-6 des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (code rural et de la pêche maritime) festgesetzt“ gestrichen.

Heute ist es nicht mehr erforderlich, den Zeitpunkt des Beginns der Weinlese festzusetzen, da die Winzer nun über eine breite Palette von Mitteln verfügen, mit denen sie die Reife der Trauben auf den Punkt genau bestimmen können. Jedem Winzer stehen mehrere privat oder kollektiv gehaltene Produkte und Ausrüstungen zur Verfügung, mit denen er den optimalen Zeitpunkt genau ermitteln kann, um entsprechend den Produktionszielen auf jeder Parzelle mit der Weinlese zu beginnen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

## 6. Zuckergehalt

In Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe c wird den Worten „Die Weine weisen“ „nach der Gärung“ angefügt.

Diese Änderung soll eine Verwechslung mit dem Zuckergehalt vor der Gärung vermeiden; tatsächlich muss präzisiert werden, dass der Zuckergehalt nach der Gärung überprüft werden muss.

Das Einzige Dokument wird unter Nummer 4 entsprechend geändert.

## 7. Änderung der önologischen Verfahren

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe d der Produktspezifikation werden vor den Wörtern „ist die Verwendung von Holzchips untersagt“ die Wörter „bei Weiß- und Roséweinen“ eingefügt und folgender Teilsatz wird angefügt: „bei Rotweinen ist die Verwendung von Holzchips untersagt, ausgenommen bei der Weinbereitung“. Mit dieser Änderung wird das Verbot der Zugabe von Eichenholzchips während der Weinbereitung aufgehoben. Auf diese Weise wollen die Erzeuger die typischen Eigenschaften der Weine mit der Ursprungsbezeichnung, also fruchtige, geschmeidige Erzeugnisse, die schon jung genossen werden können, bestärken. Bei Verwendung während der Weinbereitung ermöglichen die im Holz enthaltenen Tannine eine bessere Entfaltung der Fruchtaromen und entwickeln die Struktur der Weine, indem sie ihnen Rundheit und einen langen Abgang verleihen, gleichzeitig aber bei längerer Reifung die Farbstabilität gewährleisten. Die Verwendung von Holzchips ist ausschließlich in der Phase der Weinbereitung zulässig, beim Weinausbau ist dieses Verfahren weiterhin untersagt.

Nummer 5 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

## 8. Gärkellerkapazität

In Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe e erhält der Satz: „Jeder Winzer verfügt über eine Gärkellerkapazität, die mindestens dem 1,4-Fachen des durchschnittlichen Ertrags des Betriebs in den vorangegangenen fünf Jahren entspricht“ folgende Fassung: „Jeder Winzer verfügt für die Weinbereitung über eine Gärkellerkapazität, die mindestens dem 1,4-Fachen der durchschnittlich in den vorangegangenen fünf Jahren erzeugten Weinmenge entspricht.“

In der Produktspezifikation war das Fassungsvermögen nicht als Volumen (ausgedrückt in hl oder m<sup>3</sup>) angegeben, sondern als Ertrag, d. h. Erntevolumen geteilt durch die Produktionsfläche (ausgedrückt z. B. in hl/ha). Durch die vorgeschlagene Änderung kann diese Inkohärenz der Mengenangaben korrigiert werden, ohne inhaltlich etwas zu ändern (Mindestvolumen bleibt das 1,4-Fache der durchschnittlich in den vorangegangenen Jahren erzeugten Weinmenge).

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

## 9. Verbringung des Weins

Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b bezüglich des Zeitpunkts der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

## 10. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wurde überarbeitet, um die Zahl der betreffenden Gemeinden (beispielsweise 70 statt 126 im Departement Maine-et-Loire) auf den neuesten Stand zu bringen.

Nummer 6 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

## 11. Übergangsmaßnahme

Die ausgelaufenen Übergangsmaßnahmen sind aufgehoben worden.

Folgender Satz wird in Kapitel 1 Abschnitt XI angefügt: „Die Bestimmungen über die obligatorische gepflegte spontane oder angelegte Begrünung zwischen den Rebzeilen oder – bei Fehlen einer solchen Begrünung – die Verpflichtung für den Beteiligten, den Boden zu bearbeiten oder Biokontrollmittel zur Bekämpfung des spontanen Pflanzenwuchses zu verwenden, gelten nicht für Rebparzellen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der vorliegenden Spezifikation bereits bestanden oder deren Zeilenabstand höchstens 1,7 m beträgt.“

Die Übergangsmaßnahme verhindert eine Benachteiligung bestehender Rebflächen, deren gegenwärtige Anbauverfahren nicht den Agrarumweltvorschriften entsprechen. Bei sehr dicht stehenden Reben, d. h. bei einem Abstand zwischen den Zeilen von höchstens 1,7 m, können nämlich die Pflege einer Dauerbegrünung oder die Bodenbearbeitung technische Probleme aufwerfen (Mechanisierung, Material, Geräte). Bei niedrigen Reben erhöht die Begrünung außerdem das Risiko von Frühjahrsfrösten. Das Vorliegen einer Pflanzendecke stellt zudem eine Konkurrenz bei der Wasserversorgung dar, die mit zunehmender Pflanzendichte wächst. Reben, die hingegen nach der Genehmigung der Spezifikation gepflanzt werden, müssen unabhängig von der Dichte und dem Zeilenabstand den eingeführten und bekannten Agrarumweltvorschriften entsprechen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

## 12. Führen von Registern

In Kapitel 2 Abschnitt II Nummer 3 wird das Wort „potenzieller“ durch das Wort „natürlicher“ ersetzt.

In Übereinstimmung mit dem Wortlaut aller Spezifikationen für das Gebiet Anjou-Saumur wird die Formulierung „natürlicher Alkoholgehalt“ anstelle von Ausdrücken wie „potenzieller Alkoholgehalt“ oder „Alkoholgrad“ verwendet. Diese Änderungen verbessern die Lesbarkeit der Spezifikationen. Die Harmonisierung der Bestimmungen über das Führen von Registern vereinfacht die Abfassung des Plans für deren Inspektion und Kontrolle.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

## 13. Wichtigste zu kontrollierende Aspekte

Kapitel 3 Teil A wurde überarbeitet, um die Hauptpunkte, die in den Spezifikationen für das Gebiet Anjou-Saumur zu kontrollieren sind, kohärenter zu formulieren.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

### EINZIGES DOKUMENT

#### 1. Name des erzeugnisses

Anjou

#### 2. Art der geografischen angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

#### 3. Kategorien von weinbauerzeugnissen

1. Wein
5. Qualitätsschaumwein

#### 4. Beschreibung des weines/der weine

*Stille Weißweine*

Die Weine weisen die folgenden Merkmale auf:

- einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 11 % vol;
- nach der Gärung einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 3 g/l, der bis zu 8 g/l betragen darf, wenn der Gesamtsäuregehalt (ausgedrückt in Gramm Weinsäure pro Liter) um höchstens 2 g/l unter dem Zuckergehalt liegt.

Nach der Anreicherung dürfen die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 % vol nicht überschreiten.

Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt sind durch die EU-Rechtsvorschriften geregelt.

Die stillen Weißweine sind in der Regel trocken, können jedoch zuweilen vergärbare Zucker enthalten und als „halbtrocken“, „lieblich“ oder „süß“ eingestuft werden. Die Aromenentfaltung ist allgemein intensiv, mit Blumenaromen (Weißdorn, Flieder, Linde, Eisenkraut, Kamille usw.) und fruchtigeren Noten (Zitrusfrüchte, Pflaume, Birne, Trockenfrüchte usw.). Im Mund sind sie rund und füllig und enden mit einem Eindruck von Frische und Feinheit.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9,5
Mindestgesamtsäuregehalt	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

*Stille Rotweine*

Die Weine sind gekennzeichnet durch:

- einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol;
- nach der Gärung einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 3 g/l;
- bei Weinen mit der Angabe „Gamay“ ergänzt durch den Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ nach der Gärung einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 2 g/l.

Bei Rotweinen muss die malolaktische Gärung abgeschlossen sein. Weine, die für den Verkauf als Fasswein bereit sind oder sich im Verpackungsstadium befinden, haben einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l.

Nach der Anreicherung dürfen die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 % vol nicht überschreiten.

Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt sind durch die EU-Rechtsvorschriften geregelt, jedoch darf bei nicht verpackten Weinlosen, die für den Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ infrage kommen, ein Gehalt an flüchtiger Säure von 10,2 Milliäquivalenten (meq) pro Liter nicht überschritten werden.

Der Ausbau der Weine dauert mindestens bis zum 15. Januar des auf das Erntejahr folgenden Jahres.

Die stillen Rotweine haben eine gute Tanninstruktur. Ihre Aromenentfaltung ist ziemlich intensiv und erinnert hauptsächlich an rote Früchte. Sie haben eine gewisse Struktur, doch muss die Leichtigkeit vorherrschen. Es handelt sich um gefällige Weine, die innerhalb von drei Jahren nach der Lese genossen werden sollten.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

*Schaumwein*

Die Schaumweine gibt es in weiß oder rosé.

Die für die Herstellung von Weiß- oder Roséschaumweinen bestimmten Grundweine haben einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 %.

Die für die Herstellung von Schaumweinen bestimmten Grundweine, die nicht angereichert wurden, haben einen vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 12 % vol.

Nach der Gärung haben die Grundweine, die nicht angereichert wurden, einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 24 g/l.

Nach der Gärung haben die Grundweine, die angereichert wurden, einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 5 g/l.

Die für die Herstellung von Weiß- und Roséschaumweinen bestimmten Grundweine, die angereichert wurden, haben einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 11,6 % vol.

Nach der Flaschengärung und vor Zugabe der Versanddosage haben die Weine nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13 % vol.

Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt sind durch die EU-Rechtsvorschriften geregelt.

Die Schaumweine gibt es in weiß oder rosé. Sie zeichnen sich durch ihre Feinheit aus, die sich nicht nur in der Perlage, sondern auch in der Aromenentfaltung und der Struktur im Mund zeigt.

---

Allgemeine Analysemerkmale

---

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

---

## 5. Weinbereitungsverfahren

### a) Wesentliche önologische Verfahren

#### Pflanzdichte - Abstände

##### Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4000 Stöcken/ha auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf maximal 2,50 m betragen und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht kleiner als 1 m sein. Bei Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4000 Stöcken pro Hektar, aber mindestens 3300 Stöcken pro Hektar darf für die Ernte die kontrollierte Ursprungsbezeichnung verwendet werden, sofern die Bestimmungen der Produktspezifikation über das Aufbinden und die Laubwandhöhe beachtet werden. Auf diesen Rebparzellen darf der Abstand zwischen den Rebzeilen maximal 3 m betragen und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht kleiner als 1 m sein.

#### Schnitt und Aufbinden der Reben

##### Anbauverfahren

Die Reben werden spätestens am 30. April nach verschiedenen Erziehungsformen unter Beachtung der ausführlichen Vorgaben der Produktspezifikation geschnitten, in der für jede Rebsorte angegeben ist, wie viele Augen jeder Stock und jeder Strecker tragen darf.

Die Höhe der aufgebundenen Laubwand beträgt mindestens das 0,6-Fache des Zeilenabstands. Gemessen wird sie zwischen der unteren Belaubungsgrenze, die sich mindestens 0,40 m über dem Boden befinden muss, und der oberen Schnittgrenze, die sich mindestens 0,20 m oberhalb des obersten Heftdrahtes befinden muss.

Bei Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4000 Stöcken pro Hektar, aber mindestens 3300 Stöcken pro Hektar müssen außerdem die folgenden Regeln für das Aufbinden beachtet werden: die Mindesthöhe des Anbindepfahls beträgt 1,90 m über dem Boden; es gibt 4 Heftdrahtetagen; der oberste Heftdraht befindet sich mindestens 1,85 m über dem Boden.

#### Bewässerung

##### Anbauverfahren

Die Bewässerung ist untersagt.

#### Anreicherung

##### Spezifisches önologisches Verfahren

Bei Rotwein sind Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug bis zu einer teilweisen Konzentrierung um 10 % des Ausgangsvolumens zulässig.

Nach der Anreicherung dürfen die Stillweine einen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 % vol nicht überschreiten.

Die für die Herstellung von Weiß- oder Roséschaumweinen bestimmten Grundweine, die angereichert wurden, haben einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 5 g/l und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 11,6 % vol.

Verwendung von Holzchips

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei Weiß- und Roséweinen ist die Verwendung von Holzchips untersagt.

Bei Rotweinen ist die Verwendung von Holzchips untersagt, ausgenommen bei der Weinbereitung.

Die für die Herstellung von Roséschaumweinen bestimmten Grundweine können durch Mazeration oder durch das Saignée-Verfahren gewonnen werden.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und aus dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Bei der Herstellung von Roséweinen darf önologische Holzkohle weder als solche noch als Bestandteil von Zubereitungen verwendet werden.

b) *Höchststränge*

Stille Weißweine

65 Hektoliter je Hektar

Stille Rotweine

65 Hektoliter je Hektar

Weißer Schaumweine und Roséschaumweine

76 Hektoliter je Hektar

Angabe „Gamay“

72 Hektoliter je Hektar

## 6. **Abgegrenztes geografisches gebiet**

a) Sämtliche Schritte zur Erzeugung der Weine, die für die Verwendung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Anjou“ infrage kommen, erfolgen im geografischen Gebiet, das nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen von 2018 das Gebiet der folgenden Gemeinden umfasst:

- Département Deux-Sèvres: Argenton-l'Église, Bouillé-Loretz, Brion-près-Thouet, Louzy, Mauzé-Thouarsais, Oiron, Saint-Cyr-la-Lande, Sainte-Radegonde, Sainte-Verge, Saint-Martin-de-Mâcon, Saint-Martin-de-Sanzay, Thouars, Tourtenay und Val en Vignes (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Bouillé-Saint-Paul und Cersay);
- Département Maine-et-Loire: Allonnes, Angers, Antoigné, Artannes-sur-Thouet, Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Champ-sur-Layon, Faveraye-Mâchelles, Faye-d'Anjou, Rablay-sur-Layon und Thouarcé), Blaison-Saint-Sulpice (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Blaison-Gohier und Saint-Sulpice), Bouchemaine, Brain-sur-Allonnes, Brézé, Brissac Loire Aubance (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Alleuds, Brissac-Quincé, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Chemellier, Coutures, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire und Vauchrézien), Brossay, Cernusson, Chacé, Chalonnes-sur-Loire, Champdocé-sur-Loire, Chaudefonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Chanzeaux, La Jumellière und Valanjou), Cizay-la-Madeleine, Cléré-sur-Layon, Le Coudray-Macouard, Courchamps, Denée, Denezé-sous-Doué, Distré, Doué-en-Anjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Brigné, Concourson-sur-Layon, Doué-la-Fontaine, Forges, Meigné, Montfort, Saint-Georges-sur-Layon und Les Verchers-sur-Layon), Épiéds, Fontevraud-l'Abbaye, Les Garennes sur Loire (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Juigné-sur-Loire und Saint-Jean-des-Mauvrets), Gennes-Val-de-Loire (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Chênehutte-Trèves-Cunault, Gennes, Grézillé, Saint-Georges-des-Sept-Voies und Le Thoureil), Huillé, Ingrandes-Le Fresne sur Loire (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinde) Ingrandes), Jarzé Villages (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinde) Lué-en-Baugeois), Louresse-Rochemenier, Lys-Haut-Layon (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Cerqueux-sous-Passavant, La Fosse-de-Tigné, Nueil-sur-Layon, Tancoigné, Tigné,

Trémont und Vihiers), Mauges-sur-Loire (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) La Chapelle-Saint-Florent, Le Mesnil-en-Vallée, Montjean-sur-Loire, La Pommeraye, Saint-Florent-le-Vieil, Saint-Laurent-de-la-Plaine und Saint-Laurent-du-Mottay), Mazé-Milon (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinde) Fontaine-Milon), Montilliers, Montreuil-Bellay, Montsoreau, Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Orée d'Anjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Bouzillé, Champptoceaux, Drain, Landemont, Liré und La Varenne), Parnay, Passavant-sur-Layon, La Possonnière, Le Puy-Notre-Dame, Rochefort-sur-Loire, Rou-Marson, Saint-Cyr-en-Bourg, Sainte-Gemmes-sur-Loire, Saint-Georges-sur-Loire, Saint-Germain-des-Prés, Saint-Just-sur-Dive, Saint-Macaire-du-Bois, Saint-Melaine-sur-Aubance, Saumur, Savennières, Soulaines-sur-Aubance, Souzay-Champigny, Terranjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Chavagnes, Martigné-Briand und Notre-Dame-d'Allençon), Tuffalun (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Ambillou-Château, Louerre und Noyant-la-Plaine), Turquant, Les Ulmes, Val-du-Layon (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Saint-Aubin-de-Luigné und Saint-Lambert-du-Lattay), Varennes-sur-Loire, Varrains, Vaudelnay und Villevêque;

- Département Vienne: Berrie, Curçay-sur-Dive, Glénouze, Pouançay, Ranton, Saint-Léger-de-Montbrillais, Saix, Ternay und Les Trois-Moutiers.

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des „Institut national de l'origine et de la qualité“ (INAO) eingesehen werden.

- b) Sämtliche Schritte für die Erzeugung der Weine, die für die Verwendung der Angabe „Gamay“ infrage kommen, erfolgen im geografischen Gebiet, das nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen von 2018 das Gebiet der folgenden Gemeinden umfasst:

- Département Deux-Sèvres: Argenton-l'Église, Bouillé-Loretz, Brion-près-Thouet, Louzy, Mauzé-Thouarsais, Saint-Cyr-la-Lande, Sainte-Radegonde, Sainte-Verge, Saint-Martin-de-Sanzay, Thouars, Val en Vignes (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Bouillé-Saint-Paul und Cersay);

- Département Maine-et-Loire: Allonnes, Angers, Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Champ-sur-Layon, Faveraye-Mâchelles, Faye-d'Anjou, Rablay-sur-Layon und Thouarcé), Blaison-Saint-Sulpice (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Blaison-Gohier und Saint-Sulpice), Bouchemaine, Brain-sur-Allonnes, Brissac Loire Aubance (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Alleuds, Brissac-Quincé, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Chemellier, Coutures, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire und Vauchrétien), Cernusson, Chalennes-sur-Loire, Champocé-sur-Loire, Chaudfonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Chanzeaux, La Jumellière und Valanjou), Cléré-sur-Layon, Denée, Dénéze-sous-Doué, Doué-en-Anjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Brigné, Concourson-sur-Layon, Doué-la-Fontaine, Forges, Montfort, Saint-Georges-sur-Layon und les Verchers-sur-Layon), Les Garennes sur Loire (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Juigné-sur-Loire und Saint-Jean-des-Mauvrets), Gennes-Val-de-Loire (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Chênehutte-Trèves-Cunault, Gennes, Grézillé, Saint-Georges-des-Sept-Voies und Le Thoureil), Huillé, Ingrandes-Le Fresne sur Loire (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinde) Ingrandes), Jarzé Villages (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinde) Lué-en-Baugeois), Louresse-Rochemenier, Lys-Haut-Layon (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Cerqueux-sous-Passavant, La Fosse-de-Tigné, Nueil-sur-Layon, Tancoigné, Tigné, Trémont und Vihiers), Mauges-sur-Loire (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) La Chapelle-Saint-Florent, Le Mesnil-en-Vallée, Montjean-sur-Loire, La Pommeraye, Saint-Florent-le-Vieil, Saint-Laurent-de-la-Plaine und Saint-Laurent-du-Mottay), Mazé-Milon (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinden) Fontaine-Milon), Montilliers, Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Orée d'Anjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Bouzillé, Champptoceaux, Drain, Landemont, Liré und La Varenne), Passavant-sur-Layon, La Possonnière, Rochefort-sur-Loire, Sainte-Gemmes-sur-Loire, Saint-Georges-sur-Loire, Saint-Germain-des-Prés, Saint-Macaire-du-Bois, Saint-Melaine-sur-Aubance, Savennières, Soulaines-sur-Aubance, Terranjou (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Chavagnes, Martigné-Briand und Notre-Dame-d'Allençon), Tuffalun (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Ambillou-Château, Louerre und Noyant-la-Plaine), Val-du-Layon (ehemals Gebiete der Communes déléguées (Teilgemeinden) Saint-Aubin-de-Luigné und Saint-Lambert-du-Lattay), Varennes-sur-Loire und Villevêque;

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des „Institut national de l'origine et de la qualité“ (INAO) eingesehen werden.

## 7. Wichtigste keltertrauben

Gamay N

Chenin B

Grolleau gris G

Grolleau N

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Pineau d'Aunis N

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 1. Angaben zum geografischen Gebiet

Stillweine

#### a) Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet erstreckt sich über zwei geologische Formationen, innerhalb deren der Weinbau in erster Linie an den Flusshängen und auf einzelnen Plateaus erfolgt: Im Westen ist der im Präkambrium und Paläozoikum entstandene Sockel an das Armorikanische Massiv angebunden; im Osten ist der Sockel aus dem Erdaltertum vom aus dem Mesozoikum und dem Känozoikum stammenden Grundgestein des Pariser Beckens überdeckt. Diese geologische Besonderheit unterscheidet den westlichen Abschnitt des geografischen Gebiets, der von Schiefer- und vor allem Tonschiefervorkommen geprägt ist, auf die die lokal gebräuchliche Bezeichnung „Anjou noir“ zurückgeht, vom östlichen Teil des Gebiets, der vom Vorhandensein von Kalktuff (Saumur) gekennzeichnet ist und dementsprechend von den Einheimischen „Anjou blanc“ genannt wird.

Das einst der historischen Provinz Anjou zugehörige geografische Gebiet erstreckt sich nach der Definition des Jahres 2018 im Wesentlichen über die südliche Hälfte des Departements Maine-et-Loire (70 Gemeinden) sowie über den Nordrand der Departements Deux-Sèvres (14 Gemeinden) und Vienne (9 Gemeinden). Im Norden des Departements Maine-et-Loire verbleiben einige Inseln, die aus der Zeit stammen, als im ganzen Departement Reben angebaut wurden.

Die für die Traubenernte abgegrenzten Parzellen weisen Böden aus unterschiedlichen geologischen Formationen auf. Diese Böden sind überwiegend karg und von moderatem Wasserrückhaltevermögen, ansonsten aber sehr unterschiedlich. Daneben zeichnen sie sich durch ein günstiges Wärmespeicherverhalten aus.

Dem geografischen Gebiet kommt ein gemäßigttes Seeklima mit vergleichsweise geringen Temperaturschwankungen zugute, was einerseits auf die relative Nähe des Atlantischen Ozeans, andererseits auf die wärmereregulierende Rolle der Loire und ihrer Nebenflüsse und schließlich auf die Hanglage des Weinbaugebiets zurückzuführen ist. Dieses milde Klima, das im Französischen mit „douceur angevine“ wiedergegeben wird, tritt besonders im Winter, im beizeiten einsetzenden Frühling und im Herbst auf, wohingegen im Sommer Hitzeperioden häufig sind. Die Hänge mit nordwestlicher/südöstlicher Ausrichtung schützen vor den Westwinden, die häufig Feuchtigkeit mitführen. Dadurch ist die Niederschlagsmenge in dem geografischen Gebiet gering. Durch die höheren Höhenzüge von Choletais und Mauges wird es vor der Feuchtigkeit des Meeres geschützt und profitiert von Föhnwinden. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 585 mm, während sie im Choletais knapp 800 mm erreicht.

#### b) Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das Bestehen von Rebflächen im Anjou ist seit dem 1. Jahrhundert nach Christo kontinuierlich belegt. Dass der Rebstock dort gedieh, bezeugen die folgenden Zeilen eines Gedichts von Apollonius aus dem 6. Jahrhundert: „Nicht fern von der Bretagne liegt eine auf einem Felsen errichtete Stadt, von Ceres und Bacchus verwöhnt, mit dem aus dem Griechischen abgeleiteten Namen Andecava (Angers).“ Auch wenn das Weinbaugebiet von Angers sich das gesamte Mittelalter hindurch weiterentwickelte und unter dem Schutz der Klöster auf die Loire-Ufer und das Umland von Angers ausweitete, erwarb es seinen Ruf vor allem ab dem 12. und 13. Jahrhundert. Durch die Ausstrahlung des Königreichs von Heinrich II. und Eleonore von Aquitanien konnte damals der „Wein aus dem Anjou“ auf die erlauchtesten Tafeln gelangen.

Ab dem 16. Jahrhundert erlebte die Erzeugung einen Aufschwung dank der Ankunft niederländischer Händler, die auf der Suche nach Weinen für ihr Land und ihre Kolonien waren. Die Niederländer kauften große Mengen auf und der Handel war im 18. Jahrhundert zu einer solchen Blüte gelangt, dass der Fluss Layon, der das geografische Gebiet durchquert, kanalisiert wurde, um den Transport zu erleichtern. Der Ruhm der „Vins d'Anjou“ weckte indessen Begehrlichkeiten, die in eine Vielzahl von Steuern (droit de cloison, de boîte, d'appetissement, de huitième, de passe-debout, um nur einige anzuführen) mündeten – mit abträglichen Folgen für den Handel. Die von den Kriegen der Vendée ausgehenden Verheerungen bedeuteten dann den endgültigen Niedergang des Weinbaugebiets. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts kam es wieder zu Wohlstand. 1881 bedeckte das Weinbaugebiet eine Fläche von 45 000 ha, von der 1893 – nach der Reblauskrise – 10 000 ha übrigblieben.

Der Name „Anjou“ verdankte seinen Ruf im Wesentlichen der Erzeugung von Weißweinen aus der Rebsorte Chenin B. Allerdings wurde in der Folge der Reblauskrise immer häufiger daneben zunächst Cabernet franc N und bald darauf auch Cabernet-Sauvignon N angebaut. Die Weinherstellung war zu Beginn des 20. Jahrhunderts in erster Linie auf die Erzeugung von „Rouget“ ausgerichtet, wie man in der Region einen leichten Bistrot-Wein nennt; sie markierte die erste Etappe im Wandel des Weinbaus in der Anjou-Region. Aus den Rebsorten Grolleau N und Grolleau gris G und in geringerem Maße auch aus den Rebsorten Gamay N und Pineau d'Aunis N wurden leichte Rotweine („clairets“) von geringer Farbintensität gewonnen, die zur Entstehung einer bedeutenden Erzeugung von emblematischen Roséweinen beitrugen, die heute unter den kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Cabernet d'Anjou“ und „Rosé d'Anjou“ bekannt und anerkannt sind. Der zweite Schritt dieses Wandels ergab sich aus den Erkenntnissen, die die Erzeuger bei der Bewirtschaftung dieser pflanzlichen Gesamtheit gewonnen haben. Die Beobachtung und die Analyse der für einen gegebenen Standort am besten geeigneten Rebsorte, die Beurteilung des Lesepotenzials und die Beherrschung der Techniken zur Weinherstellung haben ab den 1960-er Jahren die Hinwendung zur Erzeugung von Rotweinen eingeleitet.

## 2. Informationen zur Qualität und den Eigenschaften der Produkte

### Stillweine

Die Erzeugung von Stillweinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Anjou“ umfasst Weiß-, Rosé- und Rotweine.

Der Weißwein ist in der Regel trocken, kann jedoch zuweilen vergärbare Zucker enthalten und als „halbtrocken“, „lieblich“ oder „süß“ eingestuft werden. Seine Aromenentfaltung ist allgemein intensiv, mit Blumenaromen (Weißdorn, Flieder, Linde, Eisenkraut, Kamille usw.) und fruchtigeren Noten (Zitrusfrüchte, Pflaume, Birne, Trockenfrüchte usw.). Im Mund ist er rund und füllig und endet mit einem Eindruck von Frische und Feinheit.

Die Roséweine, die mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Cabernet d'Anjou“ oder „Rosé d'Anjou“ angeboten werden, enthalten vergärbare Zucker und eine mehr oder minder ausgeprägte Süße. In ihrem intensiven Aromenbouquet gelangt die Typizität der verschiedenen verwendeten Rebsorten zum Ausdruck. Sie sind aber durchweg stark fruchtbetont (u. a. mit Aromen von Pfirsich, Erdbeere und Zitrusfrüchten). Am Gaumen stehen Frische und Rundheit in einem ausgewogenen Verhältnis. Die Nachhaltigkeit ihrer Aromen ist stark ausgeprägt, namentlich bei den Roséweinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Cabernet d'Anjou“.

Die Rotweine haben eine gute Tanninstruktur. Ihre Aromenentfaltung ist ziemlich intensiv und erinnert hauptsächlich an rote Früchte. Sie haben eine gewisse Struktur, doch muss die Leichtigkeit vorherrschen. Es handelt sich um gefällige Weine, die innerhalb von drei Jahren nach der Lese genossen werden sollten.

Die Rotweine, die die Angabe „Gamay“ führen dürfen, sind frisch, lebhaft und süffig. Sie entwickeln charakteristische, meist fruchtige Aromen und sollten in der Regel jung genossen werden.

## 3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### Stillweine

Die unverwechselbare Landschaft des nördlich gelegenen Weinbaugebiets mit ihrem milden Klima sowie einzigartigen geologischen Merkmalen und Bodengegebenheiten vermittelt den dort erzeugten Weinen eine geschmackliche Identität, die von besonderer Frische geprägt ist.

Die Vielfalt der Anbaugebiete mit ihren unterschiedlichen geopedologischen Gegebenheiten hat den Erzeugern die Möglichkeit eröffnet, für jede Rebsorte, die hier besonders gut gedeiht, die Bedingungen zu ermitteln, unter denen diese ihren jeweiligen Ausdruck optimal zu entfalten vermag. Die Beobachtung und Analyse der Reaktionen ihrer Rebstöcke ermöglichen es den Winzern, für jede Rebsorte den jeweils richtigen Standort zu finden. So kann die Rebsorte Chenin B in der gesamten Region von Angers ihre Hauptmerkmale in einem trockenen Weißwein zum Ausdruck bringen, auf sonnigen Südhängen liefert sie einen nuancenreichen, reiferen Wein, und bei günstigen klimatischen Bedingungen am Ende der Saison kann sie sogar „liebliche“ oder süße Weine hervorbringen.

Während die Rebsorten Grolleau N, Grolleau gris G oder Pineau d'Aunis N auf den sandig-kiesigen Hügeln und Niederungen angesiedelt sind, wo sie fruchtige Roséweine ergeben, schätzen die Rebsorten Cabernet franc N und Cabernet-Sauvignon N flachgründige Böden oder Braunerden mit regelmäßiger Wasserversorgung. So liefern sie runde Roséweine mit nachhaltigen Aromen oder Rotweine, deren leichte Bodenständigkeit durch eine kurze, in der Spezifikation verankerte Ausbauezeit verfeinert wird.

Die Rebsorte Gamay N schließlich bevorzugt Parzellen mit aus präkambrischem Gestein hervorgegangenen Böden im Herzen des „Anjou noir“, während sie auf den Böden des „Anjou blanc“ nicht gedeiht. Deswegen ist in der Spezifikation für die Rotweine mit der Angabe „Gamay“ innerhalb des geografischen Gebiets eine spezielle geografische Einheit festgelegt.

Das über mehrere Generationen entstandene Fachwissen der Erzeuger zeigt sich auch darin, welche technischen Weinbereitungsverfahren und zu verschneidenden Rebsorten sie je nach Produktionsziel und Anbaujahr auswählen. Die Vielfalt der Erzeugung ist für die Erschließung unterschiedlicher Märkte ein Vorteil. Dies gilt nicht nur im Inland, wo die Weine besonders von den Menschen in der Stadt Angers und deren Umland, aber auch in der Bretagne und der Normandie geschätzt werden, sondern auch im Ausland. Die Weine mit einer der kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Anjou“, „Cabernet d'Anjou“ oder „Rosé d'Anjou“ tragen einen nicht unwesentlichen Teil dazu bei, dass die Weinbauregion „Val de Loire“ beim Weinexport in Frankreich an 7. Stelle steht.

#### Schaumwein

Die Schaumweinerzeugung baut auf der historischen Erzeugung von stillen Weißweinen auf. Bereits im 15. Jahrhundert haben die Erzeuger festgestellt, dass Wein, der im Winter auf Flaschen gezogen wurde und in den ersten warmen Tagen eine zweite Gärung durchlief, Gasperlen bildet, seine aromatische Feinheit jedoch bewahrt. Nachdem anfangs Perlweine erzeugt worden waren, begünstigte seit Anfang des 19. Jahrhunderts die Beherrschung der zweiten Gärung in der Flasche auf der Grundlage von vergärbaren Zuckern im teilweise vergorenen Most oder der Zugabe einer Fülldosage die Entwicklung der Schaumweinerzeugung. Dieser kommt zugute, dass in den Kalktuff ausgedehnte Hohlräume gegraben wurden, in denen die Weine gelagert und bei konstant niedrigen Temperaturen ausgebaut werden können.

Die Schaumweine zeichnen sich durch ihre Feinheit aus, die sich nicht nur in der Perlage, sondern auch in der Aromenentfaltung und der Struktur im Mund zeigt.

Die Schaumweinerzeugung fügt sich in denselben Kontext ein. Die Erzeuger beobachteten, dass im Keller abgefüllte und gelagerte Weine gegen Ende des Winters eine weitere Gärung durchlaufen konnten. Die empirische Beherrschung dieser „spontanen zweiten Gärung“ führte zunächst zur Erzeugung von Perlweinen, die insbesondere aus der Rebsorte Chenin B gewonnen wurden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Frische und ihrer subtilen Aromen besonders für die Schaumweinerzeugung eignet. Mit der Beherrschung der „zweiten Gärung in der Flasche“ seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurde diese Eignung vor allem unter dem Einfluss von Jean-Baptiste Ackerman für die Schaumweinerzeugung genutzt.

Die Lese wird ganz besonders sorgfältig durchgeführt: Sie sorgt für einen optimalen Reifegrad und ein ausgewogenes Zucker-Säure-Verhältnis, das für eine garantierte Frische, den guten Verlauf der Flaschengärung und eine gute Lagerfähigkeit erforderlich ist. Darüber hinaus sind die unterirdischen Keller, vor allem im Herzen des „Anjou blanc“, ein positiver Faktor für die Herstellung dieser Weine, für die ausgedehnte Lager- und Handhabungsstätten mit idealen Bedingungen hinsichtlich Licht, Luftfeuchtigkeit und Temperatur benötigt werden. Diese strikten Rahmenbedingungen und dieser technische Weg wurden auch auf blaue Traubensorten für eine weniger bekannte Erzeugung von Roséschaumweinen angewandt.

Dank der seit über einem Jahrhundert erworbenen Erfahrung verfügen die Hersteller von Schaumweinen heute über ein erstklassiges Know-how bei der Zusammenstellung ihrer Cuvées. Der Ausbau auf der Hefe während mindestens neun Monaten trägt dazu bei, dass die Weine Komplexität entwickeln.

### 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

*Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft*

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Weine, die für die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Cabernet d'Anjou“ oder „Rosé d'Anjou“ in Betracht kommen, auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Stillweine, die für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Anjou“ in Betracht kommen, und auf die Herstellung, die Bereitung, den Ausbau und die Verpackung der Schaumweine, die für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Anjou“ in Betracht kommen, eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst die folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel von 2018:

- Département Indre-et-Loire: Saint-Nicolas-de-Bourgueil;
- Département Loire-Atlantique: Ancenis, Le Loroux-Bottreau, Le Pallet, La Remaudière, Vair-sur-Loire (ehemals Gebiet der Commune Déléguée (Teilgemeinde) Anetz) und Vallet;
- Département Maine-et-Loire: Orée d'Anjou (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinde) Saint-Laurent-des-Autels) und Saint-Martin-du-Fouilloux.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, Angabe „Gamay“

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Weine, die für die Angabe „Gamay“ in Betracht kommen, eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst die folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel von 2018:

- Département Deux-Sèvres: Saint-Martin-de-Mâcon, Tourtenay;
- Département Indre-et-Loire: Saint-Nicolas-de-Bourgueil;
- Département Loire-Atlantique: Ancenis, Le Loroux-Bottreau, Le Pallet, La Remaudière, Vair-sur-Loire (ehemals Gebiet der Commune Déléguée (Teilgemeinde) Anetz) und Vallet;
- Département Maine-et-Loire: Antoigné, Artannes-sur-Thouet, Brézé, Brossay, Chacé, Cizay-la-Madeleine, Le Coudray-Macouard, Courchamps, Distré, Doué-en-Anjou (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinden) Meigné), Épiéds, Fontevraud-l'Abbaye, Montreuil-Bellay, Montsoreau, Orée d'Anjou (ehemals Gebiet der Commune déléguée (Teilgemeinden) Saint-Laurent-des-Autels), Parnay, Le Puy-Notre-Dame, Rou-Marson, Saint-Cyr-en-Bourg, Saint-Just-sur-Dive, Saint-Martin-du-Fouilloux, Saumur, Souzay-Champigny, Turquant, Les Ulmes, Varrains und Vaudelnay;
- Département Vienne: Berrie, Curçay-sur-Dive, Glénouze, Pouançay, Ranton, Saint-Léger-de-Montbrillais, Saix, Ternay und Les Trois-Moutiers.

*Verpackung*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Die Schaumweine werden ausschließlich durch eine zweite Gärung in der Flasche hergestellt.

Die Dauer der Lagerung auf der Hefe in Flaschen muss mindestens neun Monate betragen.

Die Schaumweine werden in den Flaschen bereitet und vermarktet, in denen die Flaschengärung stattfand, ausgenommen Weine, die in Flaschen mit einem Inhalt von höchstens 37,5 cl oder mehr als 150 cl verkauft werden.

*Kennzeichnung*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

Die fakultativen Angaben, deren Verwendung gemäß den EU-Vorschriften von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind in Buchstaben aufzubringen, deren Größe in Höhe, Breite und Stärke das Zweifache der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Buchstabengröße nicht überschreitet.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann im Einklang mit den Vorschriften der Produktspezifikation durch den geografischen Namen „Val de Loire“ ergänzt werden.

Die Größe der Buchstaben für den geografischen Namen „Val de Loire“ darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Buchstaben des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

*Angabe „Gamay“*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

Bei Weinen, die die besonderen einschlägigen Bedingungen der Spezifikation erfüllen, folgt auf den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung die Angabe „Gamay“.

Die Angabe „Gamay“ muss auf den Etiketten nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung in Buchstaben derselben Farbe stehen, deren Größe sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Buchstaben des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet.

Bei Weinen, die die besonderen einschlägigen Bedingungen der Spezifikation erfüllen, kann die Angabe „Gamay“ durch den Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ ergänzt werden.

Weine mit dem Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ sind mit der Angabe des Jahrgangs zu versehen.

*Stille Weißweine*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

Die stillen Weißweine sind auf den Handels- und Versanddokumenten sowie auf den Etiketten stets mit dem Zusatz „demi-sec“ (halbtrocken), „moelleux“ (lieblich) oder „doux“ (süß) zu versehen, der dem Gehalt des Weins an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) gemäß der Definition im EU-Recht entspricht. Auf den Etiketten muss dieser Zusatz in demselben Sichtfeld erscheinen wie der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

*Kleinere geografische Einheit*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

Auf den Etiketten von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern es sich um eine in das Kataster aufgenommene Einzellage handelt und diese in der Erntemeldung angegeben ist. Die Größe der Buchstaben für die im Kataster erfasste Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der Buchstaben des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

**Link zur produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-c7cad5d3-da9f-4088-aebd-c22f0626c5c3](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-c7cad5d3-da9f-4088-aebd-c22f0626c5c3)

---

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der  
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der  
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 89/04)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Gros Plant du Pays nantais“**

**Referenznummer: PDO-FR-A0275-AM01**

**Datum der Mitteilung: 24. Dezember 2019**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Geografisches Gebiet**

Redaktionelle Änderungen: In der neuen Liste der Verwaltungseinheiten sind Zusammenschlüsse oder sonstige Änderungen der Aufteilung in Verwaltungsgebiete berücksichtigt, die seit der Genehmigung der Produktspezifikation erfolgt sind. Im Interesse der Rechtssicherheit wird die Liste an die geltende Fassung des amtlichen Gemeindecodex (code officiel géographique) angepasst, der alljährlich vom französischen Institut für Statistik und Wirtschaftsplanung (Institut national de la statistique et des études économiques, INSEE) vergeben wird.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass zwecks Information der Öffentlichkeit auf der Website des Institut für Ursprung und für Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité, INAO) kartografische Unterlagen zum geografischen Gebiet abrufbar sind.

Darüber hinaus wurde das geografische Gebiet überprüft, was Folgendes nach sich zog:

- die Einbeziehung von drei Gemeinden (La Boissière-du-Doré, Saint-Fiacre-sur-Maine und Saint-Hilaire-de-Loulay), die alle Herstellungsgewohnheiten aufweisen und in denen Reben angebaut werden, für die die kontrollierte Ursprungsbezeichnung in Anspruch genommen werden kann;
- den Ausschluss von 14 Gemeinden (Saint-Rémy-en-Mauges, Le Marillais, Saint-Florent-le-Vieil, Saint-Germain-sur-Moine, Le Pellerin, Rouans, Vue, Machecoul, Saint-Etienne-de-Mer-Morte, Saint-Même-le-Tenu, Pornic, Cheix-en-Retz, Touvois und Bouguenais). Damit wird das Weinbaugebiet auf jene Gebiete begrenzt, in denen sich ein Qualitätsweinbau erhalten hat.

Das Einzige Dokument wird bezüglich des abgegrenzten geografischen Gebiets entsprechend geändert.

**2. Abgegrenztes Parzellengebiet**

Das abgegrenzte Parzellengebiet wird wie folgt geändert:

- das Wort „abgegrenztes Parzellengebiet“ wird durch „Erzeugungsgebiet“ ersetzt;
- die Daten „3. Mai 2017“ und „15. November 2018“ werden hinzugefügt;
- die Bestimmungen über die Parzellenerfassung werden gestrichen.

Die Änderung ergibt sich daraus, dass das Verfahren zur Parzellenerfassung durch ein Verfahren zur Parzellenabgrenzung ersetzt wurde.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

**3. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft**

In Kapitel 1 Abschnitt IV Nummer 3 erhält die Liste der Gemeinden die folgende Fassung:

- Département Loire-Atlantique: Boussay, Chaumes-en-Retz (davon nur der Ortsteil Arthon-en-Retz), Couffé, Ligné, Loireauxence (davon nur der Ortsteil Varades), La Marne, Mésanger, Paulx, Rezé.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

- Departement Maine-et-Loire: Beaupréau-en-Mauges (davon nur der Ortsteil Gesté), Montrevault-sur-Èvre (davon nur die Ortsteile La Boissière-sur-Evre, Le Fuilet und Le Puiset-Doré).

Die Änderung trägt der Einbeziehung bestimmter Gemeinden in das geografische Gebiet sowie der Zusammenlegung von Gemeinden Rechnung.

Im Einzigem Dokument wird der Abschnitt über die Zusatzbedingungen entsprechend geändert.

#### 4. **Pflanzdichte**

Zu dem die Pflanzdichte betreffenden Punkt:

- die Zahl 6 500 wird durch die Zahl 5 000 ersetzt;
- die Zahl 1,5 wird durch die Zahl 2,2 ersetzt;
- die Wörter „mindestens 1 Meter“ werden ersetzt durch „zwischen 0,9 Meter und 1,1 Meter“.

Mit dieser Änderung soll der Entwicklung des Weinbaumaterials und der Weinbaupraktiken Rechnung getragen werden. Die Erweiterung des Zeilenabstands wird die Anwendung agrarökologischer Verfahren wie die Begrünung und das Pflügen zwischen den Rebzeilen, Pflanzenschutzbehandlungen mit Auffangsystemen ebenso wie Eingriffe fördern, bei denen das standardmäßige Weinbaumaterial auf einen Abstand von 2 Metern zwischen den Rebzeilen ausgelegt ist. Diese Erziehungsform kommt dem für die Weinart dieser Ursprungsbezeichnung (frischer, leichter, säuerlicher Wein usw.) angestrebten Ertrags- und Qualitätsniveau entgegen.

Das Einzige Dokument wird bezüglich der Anbauverfahren entsprechend geändert.

#### 5. **Reberziehung**

Im Abschnitt „Regeln für das Aufbinden“ wird darauf hingewiesen, dass die Laubwandhöhe mindestens den folgenden Vorgaben entsprechen muss:

- das 0,6-fache des Zeilenabstands bei einem Abstand von bis zu 1,5 m;
- das 0,65-fache des Zeilenabstands bei einem Abstand von über 1,5 m.

Die Laubwandhöhe wird zwischen der unteren Belaubungsgrenze, die sich mindestens 0,3 m über dem Boden befindet, und der oberen Schnittgrenze gemessen.

Die Änderung ergibt sich aus der geänderten Pflanzdichte und ermöglicht die Beibehaltung eines konstanten Verhältnisses Blatt/Frucht.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

#### 6. **Wärmebehandlung**

Das Verbot einer Wärmebehandlung des Weins mit Temperaturen von mehr als 40 °C wird aufgehoben. Mit dieser Änderung sollen den Wirtschaftsbeteiligten alle infrage kommenden technischen Mittel zugänglich gemacht werden, um schwierigen Jahrgängen zu begegnen, die durch sensorische Abweichungen vom Typ „muffig-erdig“ gekennzeichnet sind. Die Technik der als Thermovinifikation bezeichneten Maischeerhitzung ist für die Weine – im Hinblick auf den Verlust an Fülle und Körper – deutlich weniger beeinträchtigend als der Rückgriff auf mesoporöse Weinkohle.

Im Einzigem Dokument wird der Abschnitt über die spezifischen önologischen Verfahren entsprechend geändert.

#### 7. **Verpackung**

Das Ende des Zeitraums für die Verpackung von Weinen mit der Angabe „sur lie“ wird vom 30. November auf den 31. Dezember verschoben. Durch die Änderung wird der zulässige Zeitraum für die Abfüllung von Weinen mit der Angabe „sur lies“ um einen Monat verlängert, um den Vermarktungszeitraum auszuweiten, ohne dabei das Frischemerkmal zu beeinträchtigen, das man mit dieser Angabe verbindet.

Im Einzigem Dokument wird der Abschnitt über die Zusatzbedingungen entsprechend geändert.

#### 8. **Verbringung der Weine**

Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b bezüglich des Zeitpunkts der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

## 9. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang wurde überarbeitet, um die Zahl der betroffenen Gemeinden (69 anstelle von 92) auf den aktuellen Stand zu bringen. Es wurde präzisiert, dass die Pflanzdichte durchschnittlich bis hoch ist.

Der Verweis auf den Badeort Pornic wurde gestrichen und der Name der Gemeinde Bourgneuf berichtigt (die Wörter „en Retz“ wurden gestrichen).

Das Einzige Dokument wird bezüglich des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet entsprechend geändert.

## 10. Übergangsmaßnahme

— Nummer 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Bestimmungen dieser Spezifikation darf für die Erzeugnisse der Rebparzellen, die aus dem abgegrenzten Parzellegebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ausgeschlossen wurden und durch ihre Katasternummer und ihre Fläche gekennzeichnet sind, bis zu ihrer Rodung die kontrollierte Ursprungsbezeichnung weiterhin verwendet werden, längstens jedoch

— bis einschließlich zur Ernte 2021 für die Gemeinden, deren abgegrenztes Parzellegebiet vom zuständigen nationalen Ausschuss des Nationalen Instituts für Ursprung und Qualität (*Institut national de l'origine et de la qualité*) in seinen Sitzungen vom 21. Mai 1996 und 25. Mai 2000 genehmigt wurde;

— bis einschließlich zur Ernte 2031 für die Gemeinden, deren abgegrenztes Parzellegebiet vom zuständigen nationalen Ausschuss des Nationalen Instituts für Ursprung und Qualität (*Institut national de l'origine et de la qualité*) in seiner Sitzung vom 3. Mai 2017 genehmigt wurde.“

Ziel dieser Änderung ist die schrittweise Anpassung des Weinbaugebiets.

Die Übergangsmaßnahme in Bezug auf die Form der Reberziehung wurde gestrichen.

Die Übergangsmaßnahme in Bezug auf den Rebsortenbestand wird geändert, um anstelle der Wörter „zum Zeitpunkt der Genehmigung der Spezifikation“ das Datum „16. November 2011“ einzufügen.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

## 11. Kennzeichnungsbestimmungen

In Abschnitt XII wird folgender Buchstabe c hinzugefügt: „Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern

— es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt;

— diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der im Kataster geführten Einzellage ist in Zeichen gedruckt, deren Schriftgröße sowohl in der Höhe als auch in der Breite und Stärke höchstens halb so groß ist wie die Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung. Er erscheint im selben Sichtfeld wie der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.“

Im Einzigen Dokument wird der Abschnitt über die Zusatzbedingungen entsprechend geändert.

## 12. Abzugebende Erklärungen

Der Stichtag für die Einreichung der Anspruchserklärung verschiebt sich vom 15. Dezember auf den 31. Dezember.

Redaktionelle Änderungen wurden auch an Kapitel II Abschnitt I Nummer 2 und Kapitel II Abschnitt II Nummer 2 vorgenommen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

## 13. Wichtigste zu kontrollierende Punkte

Kapitel III wurde zwecks einheitlicherer Formulierung der wichtigsten zu kontrollierenden Punkte in den Produktspezifikationen des Gebiets des „Pays nantais“ überarbeitet.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

## EINZIGES DOKUMENT

**1. Name des Erzeugnisses**

Gros Plant du Pays nantais

**2. Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

**3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

**4. Beschreibung des Weines/der Weine**

Die Weine sind weiß, trocken und still.

Die Weine sind gekennzeichnet durch

- einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 9 % vol;
- einen maximalen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von 4 g/l;
- einen maximalen Gehalt an flüchtiger Säure von 10 meq/l (Milliäquivalent pro Liter);
- einen maximalen Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung von 11 % vol.

Der Gehalt an Gesamtsäure, an Gesamtschwefeldioxid und der vorhandene Gesamtalkoholgehalt müssen den in den Unionsvorschriften festgelegten Werten entsprechen. Die Weine sind weiß, trocken und still.

Sie haben eine sehr blasse gelbe Robe, die bei jungen Weinen manchmal von grünen Reflexen durchzogen ist.

Ihr ausgewogener Geschmack ist säuerlich und hinterlässt vorrangig einen Gesamteindruck von Frische und Leichtigkeit.

Im Bukett entwickeln sie subtile, überwiegend fruchtige oder blumige Aromen, die häufig von einem leicht iodigen Aroma begleitet werden.

## Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler Gesamtsäuregehalt	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in meq/l)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

**5. Weinbereitungsverfahren***a. Wesentliche önologische Verfahren*

## Anbauverfahren

Die Rebflächen weisen eine Bepflanzungsdichte von mindestens 5000 Stöcken/ha auf.

Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,2 m, und der Abstand zwischen den Stöcken in derselben Rebzeile liegt zwischen 0,9 m und 1,1 m.

Die Reben werden so geschnitten, dass höchstens 14 Augen am Stock bleiben:

- entweder als Kurzschnitt (Cordon-Royat-, Gobelet- oder Fächerschnitt)
- oder im einfachen Guyot-Schnitt.

Der Schnitt wird vor dem Austrieb oder vor Stadium 5 der Entwicklungsskala nach Eichhorn und Lorenz abgeschlossen.

Im Fruchtansatz beträgt die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres höchstens 12 pro Stock.

#### Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der thermischen Behandlung des Leseguts ist eine Temperatur von unter -5 °C untersagt.

Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 11 % vol nicht überschreiten.

Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche sich aus dem Unionsrecht und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (*Code rural et de la pêche maritime*) ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

#### b. Höchsterträge

75 hl/ha

### 6. Abgegrenztes geografisches gebiet

Alle Erzeugungsschritte erfolgen in dem vom staatlichen Institut für Ursprung und für Qualität (*Institut national de l'origine et de la qualité*) auf der Sitzung des zuständigen nationalen Ausschusses vom 20. Juni 2018 genehmigten Gebiet. Es umfasst zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Spezifikation durch den zuständigen nationalen Ausschuss das Gebiet der folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel von 2018:

- Département Loire-Atlantique: Aigrefeuille-sur-Maine, Ancenis, Basse-Goulaine, La Bernerie-en-Retz, Le Bignon, La Boissière-du-Doré, Bouaye, Brains, Carquefou, Le Cellier, La Chapelle-Heulin, Château-Thébaud, Chaumes-en-Retz (davon nur der Ortsteil Chéméré), La Chevrolière, Clisson, Corcoué-sur-Logne, Divatte-sur-Loire, Geneston, Gétigné, Gorges, La Haie-Fouassière, Haute-Goulaine, Le Landreau, Legé, La Limouzinière, Le Loroux-Bottereau, Maisdon-sur-Sèvre, Mauves-sur-Loire, Monnières, Montbert, Les Moutiers-en-Retz, Mouzillon, Oudon, Le Pallet, La Planche, Pont-Saint-Martin, Port-Saint-Père, La Regrippière, La Remaudière, Remouillé, Saint-Aignan-Grandlieu, Saint-Colomban, Sainte-Pazanne, Saint-Fiacre-sur-Maine, Saint-Géréon, Saint-Hilaire-de-Chaléons, Saint-Hilaire-de-Clisson, Saint-Julien-de-Concelles, Saint-Léger-les-Vignes, Saint-Lumine-de-Clisson, Saint-Lumine-de-Coutais, Saint-Mars-de-Coutais, Saint-Philbert-de-Grand-Lieu, Les Sorinières, Thouaré-sur-Loire, Vair-sur-Loire, Vallet, Vertou, Vieilleville, Villeneuve-en-Retz.
- Département Maine-et-Loire: Mauges-sur-Loire (davon nur der Ortsteil La Chapelle-Saint-Florent), Montrevault-sur-Èvre (davon nur der Ortsteil La Chaussaire), Orée d'Anjou, Sèvremoine (davon nur die Ortsteile Saint-Crespin-sur-Moine und Tillières).
- Département Vendée: Cugand, Rocheservière, Saint-Étienne-du-Bois, Saint-Hilaire-de-Loulay, Saint-Philbert-de-Bouaine.

### 7. Wichtigste Keltertrauben

Montils B

Colombard B

Folle blanche B

### 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

*Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Gebiet ist eine Hügellandschaft, die von den Wasserläufen geformt wurde, die im Süden und Osten der Stadt Nantes ein dichtes Netz bilden. Der Wechsel zwischen Weinbergen und Tälern, in denen Viehzucht betrieben wird, prägt die Landschaft des „Pays nantais“, das sich von den Ausläufern der Mauges im Osten bis zur Küste des Atlantischen Ozeans im Westen, von den Ufern der Loire im Norden bis zu den Ebenen der Vendée im Süden erstreckt. Die Rebflächen befinden sich überwiegend auf den Anhöhen und Hängen rund um den Lac de Grand-Lieu und seine Zuflüsse sowie auf den Hängen der Moorlandschaft von Goulaine und des Loiretals. Dieses geografische Gebiet ist der westlichste Teil des großen Weinbaugebiets des Loiretals und umfasst 69 Gemeinden der Départements Loire-Atlantique, Maine-et-Loire und Vendée.

Das geografische Gebiet liegt auf einer alten und komplexen geologischen Platte, in der plutonische Formationen (Granit, Gabbro) und metamorphes Gestein (Gneis, Glimmerschiefer, Amphibolit, Eklogit) miteinander vermischt sind, manchmal bedeckt mit Sand-Kies-Sedimenten aus dem Tertiär. Diese verschiedenen Felsgesteine führen in einer Erosionssituation häufig zu sauren Böden, die viele grobe Elemente (Sand, Steine, Kies) enthalten, aber gesund, gut belüftet und von Natur aus gut entwässert, wenig fruchtbar und mit einer moderaten Wasserreserve ausgestattet sind. Gemäß der örtlichen Tradition umfasst das für den Weinbau genutzte Parzellengebiet die steilsten Hänge mit wenig tiefen sandigen Böden.

Das Klima des „Pays nantais“ steht unter ozeanischem Einfluss, dessen Ausbreitung durch das Mündungsgebiet der Loire erheblich erleichtert wird. Es ist durch die geringen Temperaturunterschiede im Jahresverlauf geprägt. Die Winter sind besonders mild, was zu einer frühzeitigen Erwärmung der Böden im Frühjahr führt. Im Sommer bleiben die Temperaturen dank der Meeresbrisen frisch, wodurch Hitzewellen seltener auftreten und weniger intensiv sind. Die Niederschläge sind recht gut über das ganze Jahr verteilt, wobei im Sommer jedoch ein deutlicher Regenmangel zu verzeichnen ist. Die Besonnung ist für diesen Breitengrad hoch.

#### *Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das Weinbaugebiet um Nantes, das sich aus einer sehr alten Weinbautradition entwickelt hat, war im Mittelalter eines der größten Weinbaugebiete in Frankreich. Der Handel mit den Niederlanden bewirkte ab dem 16. Jahrhundert eine Hinwendung zur Brennerei. Die Rebsorte „Folle blanche B“ aus dem Departement Charente, die für die Feinheit der daraus gewonnenen Brantweine bekannt ist, verbreitete sich daraufhin und verdrängte die einheimischen Rebsorten. Unter den natürlichen Bedingungen des „Pays nantais“ zeigte diese Rebsorte ihre Eignung zur Erzeugung von Weißwein. Der Name „Gros Plant“ erschien erstmals in einem Schreiben aus dem Jahr 1732 als Bezeichnung dieser Weine, die im Westen Frankreichs sehr erfolgreich waren. Obwohl die Alkoholbrennerei im „Pays nantais“ Mitte des 19. Jahrhunderts abnahm, erstreckte sich das Weinbaugebiet „Gros Plant“ zu dieser Zeit noch auf 20 000 Hektar.

Nach der Reblausplage wurden kleine Anteile der Rebsorten Montils B und Colombard B, die ebenfalls aus dem Departement Charente stammen, neben der Rebsorte Folle blanche B angepflanzt. Um das Wachstum der natürlich fruchtbaren Pflanzen zu beherrschen, hielten sich die Erzeuger an strenge Regeln: eine durchschnittliche bis hohe Pflanzdichte, kurz geschnittene Rebstöcke und eine strikte Begrenzung der Anzahl der Fruchtruten. Sie wählten die für diese Erzeugung bestimmten Parzellen aufgrund ihrer Eignung für frühreife Trauben sowie ihrer geringen Wasserreserve und Fruchtbarkeit aus. Mit sinkenden Erträgen nahm die Qualität der Weine zu. Dank der Absatzförderungsmaßnahmen der 1948 gegründeten Weinbruderschaft Bretvin und der Bemühungen der ersten 1951 gegründeten Interessengemeinschaft (*Syndicat de défense*) wurde „Gros Plant du Pays nantais“ mit Urteil vom 26. Februar 1954 als Ursprungsbezeichnung für einen Wein höherer Qualität (*appellation d'origine vin délimitée de qualité supérieure*) anerkannt. Die Weine erlangten somit Bekanntheit auf nationaler Ebene.

In dem Bestreben, reichhaltigere, komplexere Weine zu erzeugen, machten sich die Wirtschaftsbeteiligten mit der „méthode nantaise“ ein besonderes technisches Verfahren zur Weinherstellung zu eigen, bei dem die Weine ohne jeglichen Abstich mindestens einen Winter lang auf dem Feintrub verbleiben – ein Know-how, das auf den Brauch der Erzeuger zurückgeht, im Vorgriff auf anstehende Familienfeiern im folgenden Frühjahr ein Fass ihres besten Weins auf seinem Trub zu belassen. Diese Art des Ausbaus vermittelt den Weinen Substanz und Würze durch die Anreicherung insbesondere mit Mannoproteinen und weiteren Verbindungen, die bei der Autolyse der Zellwände der Hefen entstehen. Überdies lassen sich mit diesem Verfahren – bei dem auf Eingriffe in die Weine verzichtet wird und diese in einer mit Kohlendioxid angereicherten Atmosphäre, die sowohl Oxidationsphänomene als auch das Ausgasen flüchtiger Verbindungen minimiert, aufbewahrt werden – die bei der alkoholischen Gärung gebildeten Aromen bis in das Frühjahr hinein und noch darüber hinaus konservieren. Die Vorschriften für die Traditionsangabe „sur lie“ (auf Trub) werden 1977 erlassen; zur Begrenzung der Abstich- und Umfüllvorgänge ist ab 1994 vorgeschrieben, dass die Weine in demselben Keller abzufüllen sind, in dem sie hergestellt werden.

Im Jahr 2009 erstreckt sich das Weinbaugebiet mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung auf fast 1500 Hektar, die von 600 Erzeugern bewirtschaftet werden und eine Jahreserzeugung von etwa 100 000 Hektolitern hervorbringen, von denen mehr als ein Drittel die Angabe „sur lie“ trägt. Bei den Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Gros Plant du Pays nantais“ handelt es sich um stille Weißweine. Sie haben eine sehr blasse gelbe Robe, die bei jungen Weinen manchmal von grünen Reflexen durchzogen ist. Ihr ausgewogener Geschmack ist säuerlich und hinterlässt vorrangig einen Gesamteindruck von Frische und Leichtigkeit. Im Bukett entwickeln sie subtile, überwiegend fruchtige oder blumige Aromen, die häufig von einem leicht iodigen Aroma begleitet werden.

Weine mit der Zusatzbezeichnung „sur lie“ weisen zumeist ein von größerer Substanz geprägtes geschmackliches Gleichgewicht und ein komplexeres Aromenbukett auf und können durch Reste der bei der alkoholischen Gärung entstehenden Kohlensäure mitunter leicht moussieren. Zur Bewahrung ihrer Frische, ihrer Aromenvielfalt und der Eigenkohlenensäure wird beim Ausbau darauf geachtet, sie vor Oxidation zu schützen. Da ihr Kohlenensäuregehalt für weiche Behältnisse zu hoch ist, werden sie auf Flaschen gezogen, was bei der Abfüllung besondere Sorgfalt erfordert.

Die Anpflanzung der Rebsorten, die für die Originalität der Weine der kontrollierten Ursprungsbezeichnung sorgen, in der Region um Nantes lässt sich sowohl auf die geografische Lage als auch auf die Geschichte von Nantes zurückführen. Diese große Hafenstadt, die im Mündungsgebiet der Loire in den Atlantischen Ozean liegt, hat sehr früh einen aktiven Weinhandel mit den Städten im Norden Europas entwickelt. Dieser wichtige Handelsplatz zog zahlreiche Händler an, darunter ein starkes niederländisches Kontingent, was entscheidend zur weiteren Verbreitung der Rebsorte Folle blanche B im geografischen Gebiet beigetragen hat, gefolgt von den beiden anderen Rebsorten Montils B und Colombar B, deren agronomisches Verhalten sehr ähnlich ist.

In der Region um Nantes konnten aufgrund der Boden- und Klimaverhältnisse mit diesen Rebsorten ausgewogene Weißweine mit subtilen Aromen hergestellt werden. Die sauren groben Böden des geografischen Gebiets, die auf Granit, Gneis, Glimmerschiefer oder Sand-Kies-Ablagerungen entstanden sind, sorgen in Zusammenarbeit mit den milden Wintern in der Region in der Tat für einen frühzeitigen Beginn des Vegetationszyklus der Reben und eine vollständige Reife der Trauben. Die nördliche Lage des Weinbaugebiets mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung und seine Exposition gegenüber Meeresinflüssen gewährleisten frische Temperaturen im Sommer, sodass die ersten empfindlichen Aromen, die sich in den Traubenbeeren herausbilden, erhalten bleiben können.

Bei der Anpassung der ausgewählten Rebsorten an die natürlichen Gegebenheiten des „Pays nantais“ konnten sich die Wirtschaftsbeteiligten des geografischen Gebiets auf gut verwurzelte Weinbaukenntnisse stützen, die auf eine jahrhundertalte Tradition des Handels mit feinen Weinen zurückgeht. Die technischen Entscheidungen, die sowohl bei der Auswahl der Parzellen vor der Anpflanzung als auch bei der Beherrschung des Wachstums der Rebstöcke getroffen wurden, ermöglichen es, die wenig fruchtbaren Böden und die großzügige Besonnung des geografischen Gebiets optimal zu nutzen, um ein reifes und gesundes Lesegut zu erhalten.

Die „méthode nantaise“, bei der der Wein auf dem Feintrieb aus der Weinbereitung ohne jeglichen Abstich ausgebaut wird, ermöglicht es, dass sich die bei der Gärung gebildeten Duftmoleküle im Wein vollständig entfalten können. Die milden Winter in diesem Klima fördern die Austauschprozesse mit den Hefen, sodass die Weine an geschmacklichem Reichtum gewinnen. Dieser Ausbau verleiht Weinen mit der Angabe „sur lie“ ihren runden Charakter, ihre feinen und subtilen fruchtigen oder blumigen Aromen sowie ein leichtes Moussieren, das durch die am Ende der Gärung entstandene Kohlensäure verursacht wird. Um die Vorzüge dieses Ausbaus zu bewahren und jede Oxidation zu verhindern, machen sich die Wirtschaftsbeteiligten bei der Verpackung der Weine ihr besonderes Know-how zunutze, indem sie die Weine unmittelbar in den Kellern auf Flaschen ziehen, in denen sie hergestellt werden. Diese tradierte Praxis, bei der auf Eingriffe in die Erzeugnisse weitestmöglich verzichtet wird, ist perfekt geeignet, die feinen Duftkomponenten der Weine zu konservieren.

Als Wein der Region Loire, der direkt am Meer wächst, da sich das geografische Gebiet bis zur Bucht von Bourgneuf erstreckt, weist der „Gros Plant du Pays nantais“ im Mund eine Säure auf und bringt in der Regel iodige Aromen zum Ausdruck, die perfekt mit Krebstieren und Austern harmonieren. Die Erzeuger haben diese identitätsstiftende Verbindung zwischen den Weinen und der lokalen Gastronomie immer wieder betont, die 1954 in der Anerkennung als Ursprungsbezeichnung für einen Wein höherer Qualität (*appellation d'origine vin délimité de qualité supérieure*) mündete. Auch heute ist die Lage des Weinbaugebiets an der Küste zwischen der Bretagne und der Vendée ein kommerzieller Vorteil, da der Fremdenverkehr im Sommer einen wichtigen Beitrag zu seinem Bekanntheitsgrad leistet und das Image eines idealen Weines zum Genuss mit Meeresfrüchten stärkt.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung, den Ausbau und die Verpackung der für die Angabe „sur lie“ infrage kommenden Weine gilt, umfasst die folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel von 2018:

- Département Loire-Atlantique: Boussay, Chaumes-en-Retz (davon nur der Ortsteil Arthon-en-Retz), Couffé, Ligné, Loireauxence (davon nur der Ortsteil Varades), La Marne, Mésanger, Paulx, Rezé.
- Département Maine-et-Loire: Beaupréau-en-Mauges (davon nur der Ortsteil Gesté), Montrevault-sur-Èvre (davon nur die Ortsteile La Boissière-sur-Evre, Le Fuiilet und Le Puiset-Doré).

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung:

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch die Angabe „sur lie“ bei jenen Weinen ergänzt werden, die den in der Produktspezifikation für diese Angabe festgelegten Erzeugungsbedingungen entsprechen.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch die geografische Angabe „Val de Loire“ gemäß den Regeln ergänzt werden, die in der Produktspezifikation für diese geografische Angabe festgelegt sind.

Die Schriftdarstellung der Zusatzangabe „sur lie“ und der geografischen Bezeichnung „Val de Loire“ darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite und Stärke höchstens so groß sein wie die Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

Weine, welche die Zusatzangabe „sur lie“ tragen, sind mit der Angabe des Jahrgangs zu versehen.

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern

- es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt;
- diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der im Kataster geführten Einzellage ist in Zeichen gedruckt, deren Schriftgröße sowohl in der Höhe als auch in der Breite und Stärke höchstens halb so groß ist wie die Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung. Er erscheint im selben Sichtfeld wie der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Um die Eigenschaften, die bei der Herstellung und beim Ausbau der Weine entstehen, insbesondere die Frische, die Komplexität der Aromen und das leichte Moussieren infolge des Restgehalts an bei der Vergärung entstandener Kohlensäure zu erhalten und die Zahl der Umfüllvorgänge zu begrenzen, müssen die Weine, die für eine Verwendung der Angabe „sur lie“ infrage kommen, zwischen dem 1. März und dem 31. November des auf die Ernte folgenden Jahres in denselben Kellern auf Flaschen gezogen werden, in denen sie hergestellt werden.

#### **Link zur Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-347ec668-4e57-45b4-b27e-0cf1ba019400](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-347ec668-4e57-45b4-b27e-0cf1ba019400)

---

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der  
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der  
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 89/05)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„TORO“

**Referenznummer: PDO-ES-A0886-AM03**

**Datum der Mitteilung: 18. Dezember 2019**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Änderung der physikalisch-chemischen eigenschaften nach weinart**

*Beschreibung und Änderungsgründe*

Diese Änderung betrifft Abschnitt 2 Buchstabe a der Produktspezifikation und Punkt 1.4 des Einzigsten Dokuments.

Bei der Weinerzeugung gibt es aufgrund der Verfügbarkeit von sichererer Technologie und der Änderungen des Geschmacks der Verbraucher neue Entwicklungen; diese machen eine Anpassung des Gehalts an reduzierenden Zuckern erforderlich, der bei Weiß- und Roséweinen von 4 Gramm pro Liter auf 9 Gramm pro Liter angehoben wird. Bei den Rotweinen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Toro“ hat sich über viele Jahre gezeigt, dass ihr Gesamtzuckergehalt bei gleichbleibend hoher Qualität nun niedriger ist. Der Grenzwert wird daher von 6 Gramm pro Liter auf 4 Gramm pro Liter gesenkt.

Zudem wird der Parameter Trockenextrakt gestrichen, da dieser nicht erforderlich ist.

Diese Änderung wird als Standardänderung mit Änderung des Einzigsten Dokuments angesehen, da sie in einer Anpassung der physikalisch-chemischen Eigenschaften besteht und keine wesentliche Änderung des geschützten Erzeugnisses darstellt; das Erzeugnis behält seine Eigenschaften sowie das Profil bei, die unter dem Punkt „Zusammenhang“ beschrieben werden und auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 festgelegten Änderungsarten entspricht.

**2. Änderung der erzeugungsbedingungen: extraktionsausbeute**

*Beschreibung und Änderungsgründe*

Diese Änderung betrifft Abschnitt 3 Buchstabe b.1 der Produktspezifikation und Punkt 1.5.1 des Einzigsten Dokuments.

In den letzten Jahren wurden die Weinkellereien technisch besser ausgestattet, Kältebehandlung angewandt, Vakuumfilter für die Weiterverarbeitung von Most eingesetzt und so der aus Trauben gewonnene Saft effizienter genutzt, ohne dass dabei durch erhöhten Druck die Qualität in Mitleidenschaft gezogen worden wäre; so werden nun ein hervorragendes Ergebnis und eine höhere Ausbeute bei Beibehaltung der in der Produktspezifikation geforderten Qualität erzielt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Extraktionsausbeute auf 72 statt 70 Liter Wein pro 100 kg Trauben festzulegen.

Diese Änderung wird als Standardänderung mit Änderung des Einzigsten Dokuments angesehen, da sie keine wesentliche Änderung des geschützten Erzeugnisses mit sich bringt; das Erzeugnis behält seine Eigenschaften sowie das Profil bei, die unter dem Punkt „Zusammenhang“ beschrieben werden und auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 festgelegten Änderungsarten entspricht.

**3. Anhebung des ertrags für die sorte verdejo und aktualisierung der hektarhöchsterträge in hektolitern**

*Beschreibung und Änderungsgründe*

Diese Änderung betrifft Abschnitt 5 der Produktspezifikation und Punkt 1.5.2 des Einzigsten Dokuments.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Durch Fortschritte im modernen Weinbau konnten die Erträge (in kg/ha) ohne Beeinträchtigung der Qualität der Rohstoffe gesteigert werden. Im konkreten Fall der Sorte Verdejo lag der in der Produktspezifikation bislang vorgesehene Höchstertag für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Toro“ deutlich unter dem in dem Gebiet erzielten Durchschnittsertrag. Dadurch war die Nettomarge der Winzer und somit auch die Rentabilität der Anpflanzungen nicht gewährleistet. Aus diesen Gründen wird eine Anhebung von 6 900 kg/ha auf 9 000 kg/ha vorgeschlagen.

Auch eine Aktualisierung der Hektarhöchstertäge in Hektolitern wird infolge der Anhebung der Extraktionsausbeute (vorherige Änderung) vorgeschlagen.

Diese Änderung wird als Standardänderung mit Änderung des Einzigen Dokuments angesehen, da sie keine wesentliche Änderung des geschützten Erzeugnisses mit sich bringt; das Erzeugnis behält seine Eigenschaften sowie das Profil bei, die unter dem Punkt „Zusammenhang“ beschrieben werden und auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 festgelegten Änderungsarten entspricht.

#### 4. Ergänzung der Rechtfertigung der Verpackung im abgegrenzten Gebiet

##### *Beschreibung und Änderungsgründe*

Diese Änderung betrifft Abschnitt 8 Buchstabe b.2 der Produktspezifikation und Punkt 1.9 des Einzigen Dokuments.

Abschnitt 8 Buchstabe b.2 der Produktspezifikation wird neu formuliert, um gemäß Artikel 4 Absatz 2 der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 zu rechtfertigen, dass die Verpackung (die Abfüllung) im abgegrenzten Gebiet stattfinden muss.

Diese Änderung wird als Standardänderung mit Änderung des Einzigen Dokuments angesehen, da diese Verfahrensweise bereits verpflichtend war und somit keine erheblichen zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung eingeführt werden. Es handelt sich nur um eine Formulierungsänderung zum Zwecke der Anpassung an die geltenden Vorschriften. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 festgelegten Änderungsarten entspricht.

#### 5. Anpassung an die Bestimmungen bezüglich der Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation

##### *Beschreibung und Änderungsgründe*

Diese Änderung betrifft Abschnitt 9 der Produktspezifikation.

Es handelt sich um eine Anpassung an die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vom 17. Oktober 2018, insbesondere an Artikel 19, in dem festgelegt wird, wie die jährliche Kontrolle vorzunehmen ist, die die zuständige Behörde oder die Kontrollstelle durchführen muss, um die Einhaltung der Produktspezifikation zu überprüfen. Diese Änderung ist außerdem Teil der notwendigen Aktualisierung der Produktspezifikation zur Einhaltung der Kriterien aus der Norm UNE-EN ISO 17065.

Diese Änderung wird als Standardänderung ohne Änderung des Einzigen Dokuments angesehen, da sie keiner der unter Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 festgelegten Änderungsarten entspricht.

#### EINZIGES DOKUMENT

##### 1. Name des Erzeugnisses

„Toro“

##### 2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

##### 3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

##### 4. Beschreibung des Weins/der Weine

WEIN – WEIß- UND ROSÉWEINE

Die Weißweine zeichnen sich durch strohgelbe Farbe und fruchtige, vollmundige und ausgewogene Aromen aus. Sind die Weine im Fass gegoren, so verbinden sich diese Eigenschaften mit Rauch- und Toastnoten aus dem Holz.

Die Roséweine sind von erdbeerroter bis himbeerroter Farbe und verfügen über Waldfruchtaromen.

Die Weine enthalten mindestens 5 Gramm Restzucker pro Liter und der Höchstgehalt an Schwefeldioxid liegt bei 250 Milligramm pro Liter.

In jedem Fall entsprechen die unter diesem Punkt festgelegten physikalisch-chemischen Parameter den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	200

#### WEIN – ROTWEIN

Hier handelt es sich um Weine von dunkler kirschroter Farbe mit Rot- und Wildfruchtaromen, guter Struktur und vollmundigem, ausgewogenem Geschmack. Sind die Weine gereift, so weisen sie auch die für Lagerung in Holzfässern typischen Noten auf. Die Rotweine der g. U. „Toro“ unterscheiden sich von Rotweinen aus anderen Gebieten durch ihre stärkere Struktur, einen höheren Tanningehalt, ein Bukett, in dem reife Frucht als Note überwiegt, und durch geringere Säure.

In jedem Fall entsprechen die unter diesem Punkt festgelegten physikalisch-chemischen Parameter den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12,5
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	150

### 5. Weinbereitungsverfahren

#### A. Wesentliche önologische Verfahren

##### WEINBEREITUNGSVERFAHREN

##### Spezifische önologische Verfahren

— Wahrscheinlicher Mindestalkoholgehalt der Trauben: 10,5 % vol

— Maximale Extraktionsausbeute: 72 l pro 100 kg Trauben

##### WEINBEREITUNGSVERFAHREN

##### Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Die Weißweine werden ausschließlich aus weißen Sorten erzeugt (Malvasía Castellana und Verdejo).

Die Roséweine werden aus den zugelassenen roten und weißen Sorten (Haupt- und Nebensorten) erzeugt.

Die Rotweine werden aus den Sorten Tinta de Toro und Garnacha mit einem Mindestanteil von 75 % Tinta de Toro erzeugt.

##### WEINBEREITUNGSVERFAHREN

##### Anbauverfahren

— Mindestpflanzdichte: 500 Rebstöcke/ha

— Die Reberziehung kann als Goblet- oder Spaliererziehung erfolgen.

— Gemischte Anpflanzungen, bei denen keine nach Sorten getrennte Lese möglich ist, sind nicht zulässig.

**B. Höchsterträge**

Garnacha Tinta, Malvasía Castellana (Doña Blanca) und Verdejo:

9 000 kg Trauben pro Hektar

Garnacha Tinta, Malvasía Castellana (Doña Blanca) und Verdejo:

64,80 Hektoliter pro Hektar

Tinta de Toro:

6 000 kg Trauben pro Hektar

Tinta de Toro:

43,20 Hektoliter pro Hektar

**6. Abgegrenztes geografisches gebiet**

Das abgegrenzte geografische Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Toro“ befindet sich am westlichen Rand der Region Castilla y León, im Südosten der Provinz Zamora und in einem Teil der natürlich umgrenzten Gebiete Tierra del Vino, Valle del Guareña und Tierra de Toro. Es grenzt an die Gegenden Tierra del Pan und Tierra de Campos und erstreckt sich über 62 000 Hektar.

Es umfasst folgende Gemeinden:

Provinz Zamora:

Argujillo, La Bóveda de Toro, Morales de Toro, El Pego, Peleagonzalo, El Piñero, San Miguel de la Ribera, Sanzoles, Toro, Valdefinjas, Venialbo und Villabuena del Puente.

Provinz Valladolid:

San Román de Hornija, Villafranca del Duero und die Güter Villaester de Arriba und Villaester de Abajo auf dem Gebiet der Gemeinde Pedrosa del Rey.

**7. Wichtigste keltertraubensorte(n)**

VERDEJO

DOÑA BLANCA – MALVASÍA CASTELLANA

TEMPRANILLO – TINTA DE TORO

**8. Beschreibung des zusammenhangs bzw. Der zusammenhänge**

Die beschriebenen klimatischen Bedingungen (starke Kälte im Winter, viele Sonnenstunden und extreme Temperaturen), die die Erträge aus den Reben begrenzen, und die unterschiedlichen Böden (sandiger Lehm, Pflanzung der einzelnen Sorten durch die Winzer je nach Boden, neutraler pH-Wert, geringe organische Substanz, vom Winzer ergänzt durch Bodenzusatz) beeinflussen Aroma und Struktur sowie den hohen Alkoholgehalt der Weine. Auch der hohe Eisengehalt des Bodens und die Anwendung des Gobelet-Systems sowie das hohe Alter der Weinberge tragen zu der besonders hervorzuhebenden Reichhaltigkeit der Weine an Farbstoffen bei.

**9. Weitere wesentliche bedingungen (Abfüllung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Weinbereitungsverfahren umfasst die Abfüllung und die Reifung des Weines, sodass die in der Produktspezifikation beschriebenen organoleptischen und physikalisch-chemischen Merkmale nur dann gewährleistet werden können, wenn alle Weinbereitungsvorgänge im Erzeugungsgebiet stattfinden. Um die Qualität, den Ursprung und die Kontrolle des Weines zu gewährleisten, und vor dem Hintergrund, dass die Abfüllung der durch die g. U. „Toro“ geschützten Weine einer der für die Erreichung der in der Produktspezifikation festgelegten Merkmale entscheidenden Schritte ist, muss dieser Vorgang in den Abfüllanlagen der Weinkellereien innerhalb des Erzeugungsgebiets erfolgen.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Etikettierungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Auf den Etiketten kann die traditionelle Angabe „Denominación de origen“ (Ursprungsbezeichnung) anstelle von „Denominación de origen protegida“ (geschützte Ursprungsbezeichnung) verwendet werden.

Auf den Etiketten der Weine können die Angaben „roble“ (Eiche) und „fermentado en barrica“ (im Fass gegoren) gemacht werden, bei Rotweinen können zudem die traditionellen Qualitätsstufen „Crianza“, „Reserva“ und „Gran Reserva“ verwendet werden, solange die Bestimmungen aus den geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden.

**Link zur produktspezifikation**

[www.itacyl.es/documents/20143/342640/PPta+Mod+PCC+DO+TORO+Rev+2.docx/9d4323ba-0af4-a645-ea7e-0856f899275a?](http://www.itacyl.es/documents/20143/342640/PPta+Mod+PCC+DO+TORO+Rev+2.docx/9d4323ba-0af4-a645-ea7e-0856f899275a?)

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**